

Verordnung **der Bundesregierung**

Aufhebbare Sechshundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste **— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —**

A. Zielsetzung

Ergänzung des Verbotes der Herstellung, des Vertriebs und der Einfuhr von getarnten Sendeanlagen (§ 5e des Gesetzes über Fernmeldeanlagen) durch eine Ausfuhrbeschränkung für derartige Waren.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 121 — (42) — 651 09 — Au 99/86 — vom 22. September 1986.

Verkündet am 16. September 1986 im Bundesgesetzblatt I Nr. 48.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Sechsfundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 6. November 1984 (BAnz. Nr. 213 vom 10. November 1984, Beilage Nr. 55 a/84), geändert durch die Verordnung vom 4. Oktober 1985 (BAnz. Nr. 193 a vom 15. Oktober 1985), wird wie folgt geändert:

In Teil I wird nach Nummer 1517 folgende Nummer 1517 a eingefügt:

„1517 a Sendeanlagen, die ihrer Form nach einen anderen Gegenstand vortäuschen oder die

mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind und auf Grund dieser Umstände in besonderer Weise geeignet sind, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

1. Mit der Sechsfundfzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste werden getarnte Sendeanlagen, die in besonderer Weise zum unbemerkten Abhören geeignet sind (sog. Minispione), in die Ausfuhrliste eingefügt. Ihre Ausfuhr unterliegt damit nach § 5 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung einem Genehmigungserfordernis.

Die neue Ausfuhrbeschränkung ist im Zusammenhang mit § 5e des Gesetzes über Fernmeldeanlagen zu sehen, der durch das Gesetz zur Verhinderung des Mißbrauchs von Sendeanlagen vom 27. Juni 1986 (BGBl. S. 948) in das Fernmeldeanlagenengesetz eingefügt worden ist. Nach dieser Vorschrift besteht ein grundsätzliches Verbot, getarnte Sendeanlagen herzustellen, zu vertreiben, einzuführen oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes zu verbringen. Die Sechsfundfzigste Änderungsverordnung ergänzt diesen Tatbestand für die Ausfuhrseite.

Die Verordnung stützt sich auf § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes, der Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs zuläßt, soweit dies erforderlich ist, um zu verhüten, daß die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden. Solche Störungen

sind nicht auszuschließen, wenn Minispione in Länder exportiert werden, in denen ihre Einfuhr verboten oder zumindest politisch unerwünscht ist. Von der in § 5e Abs. 2 Satz 2 des Fernmeldeanlagenengesetzes vorgesehenen Möglichkeit der Genehmigung der Ausfuhr durch das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft wird daher nur im Falle außenpolitischer Unbedenklichkeit des Exports Gebrauch zu machen sein.

2. Die Verordnung hat keine Auswirkung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, da seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verhinderung des Mißbrauchs von Sendeanlagen der Vertrieb von Minispionen im Bundesgebiet grundsätzlich verboten ist.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

